

# BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE ELLERAU

## Lärmaktionsplan (LAP 2013-2018) gem. § 47d des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ellerau.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.07.2016 den unter Mitwirkung der Öffentlichkeit fortgeschriebenen Lärmaktionsplan (LAP 2013 – 2018) gemäß § 47d des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) beschlossen (Vorlage B 16/0211). Gemäß § 47e des BImSchG sind die Gemeinden die für einen Lärmaktionsplan zuständigen Behörden, da es keine abweichende Regelung im Landesrecht gibt. Der Lärmaktionsplan Ellerau 2013 – 2018 wird hiermit bekannt gemacht und ist mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Alle Interessierten können den beschlossenen Lärmaktionsplan im Rathaus Ellerau, im Vorzimmer des Bürgermeisters, I. Stock im Raum 13, Berliner Damm 2, 25479 Ellerau, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Für sachkundige Auskünfte steht auch Frau Ganter (Stadtverwaltung Norderstedt) telefonisch unter der Rufnummer 040 / 53595–368 zur Verfügung. Auf den Internetseiten der Gemeinde Ellerau unter <http://www.ellerau.de/unsereumwelt/laermaktionsplan> besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich über das Planwerk zu informieren. Die Textfassung kann dort auch als pdf heruntergeladen werden.

Mit dem Stand vom 14.07.2016 liegt nun der beschlossene Lärmaktionsplan Ellerau 2013 – 2018 in seiner endgültigen Form vor. Für das Plangebiet werden folgende lärmindernde Maßnahmen angestrebt:

- **Maßnahme 1:**  
Prüfung und Beantragung des Einbaus eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags (D StrO= - 3 dB(A)) für den innerstädtischen Bereich der Bahnstraße (L76), Abschnitt „Berliner Damm“ bis „Friedrichsgaber Straße“.
- **Maßnahme 2:**  
Kooperation mit der Stadt Quickborn bei der Umsetzung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h nachts auf der Ellerauer Straße/ Bahnstraße (L76) von „An der Gronau“ bis „Friedrichsgaber Straße“.
- **Maßnahme 3:**  
Erstmalig ist die Aufnahme des Schutzes als Ruhiges Gebiet für das Erholungsgebiet „Zum Busch“ westlich und östlich der A 7 vorgesehen. Die Flächen „A“ und „B“ werden als Ruhiges Gebiet festgesetzt, um sie vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Es ist vorgesehen, das „Ruhige Gebiet Zum Busch“ in die Ortsentwicklungsplanung aufzunehmen und von Bebauung freizuhalten. Die Entwicklung von durchgängigen Wegeverbindungen für die Naherholung (Fuß- und Radverkehr) und Anbindung an andere Naherholungsgebiete im Umfeld der Gemeinde Ellerau sollen weiter verfolgt werden.
- **Ziel der Ortsentwicklungsplanung:**  
Die Ausweisung von neuen Wohngebieten, die durch Straßenverkehr verlärmert sein können, soll vermieden werden. Dazu sollen die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Insbesondere sollen - zur Vermeidung neuer Lärmkonflikte - keine Wohngebiete im Einflussbereich des Verkehrslärms der A 7 und L 76 ausgewiesen werden.

Ellerau, den 02.08.2016

Gemeinde Ellerau  
Der Bürgermeister

gez. Eckart Urban